



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2018

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land)	2
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Erneutes Beteiligungsverfahren	4
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
1. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmensatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 27. Dezember 2017	5
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2016	5
Bekanntmachung der Planungsverbände	
311. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 22. Januar 2018	6
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2018	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2018 .	8
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerbliche Baufläche sowie zur Wohnbaufläche - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB	9
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplans Brombachsee - Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	9
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - Fl.-Nr. 450 und 500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche - Genehmigung .	10



	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211)	10
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	11
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	12
Sonstige Bekanntmachungen	
Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Bestellung von Herrn Mayer zum ehrenamtlichen Pharmazierat	13
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	14
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	14

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Dezember 2017 Gz. RMF-SG32-4354-1-21

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.2017, Gz. RMF-SG32-4354-1-21, ist der Plan für den Umbau des Autobahnkreuzes (AK) Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich Umgestaltung der Anschlussstelle (AS) Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 17.01.2018 bis zum 30.01.2018

bei

- der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Sulzbacher Straße 2 - 6, 90489 Nürnberg
- und
- dem Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a .d. Pegnitz

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig

erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltliche entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist eine bauliche Umgestaltung des AK Nürnberg-Ost und der nördlich davon liegenden AS Nürnberg-Fischbach. Dabei ist am AK Nürnberg-Ost für die Verkehrsbeziehung Heilbronn - Berlin eine neue halbdirekte Rampe vorgesehen, die mit einem Bauwerk über das AK überführt wird. Für die Verkehrsbeziehung Berlin - Heilbronn ist eine neue Direktrampe westlich der A 9 bzw. des AK geplant. Die Rampen Amberg - München, Amberg - Berlin / Nürnberg (B 4) und München - Nürnberg (B 4) innerhalb des AK werden baulich angepasst.

Die AS Nürnberg-Fischbach ist nach der Planung zukünftig über die Direktrampe Berlin - Heilbronn bzw. über die halbdirekte Rampe Heilbronn - Berlin mit der A 6 bzw. der A 9 verbunden. Die Rampen München / Heilbronn / Amberg - Nürnberg (B 4), Nürnberg (B 4) - Berlin, Berlin - Nürnberg (B 4) und Nürnberg (B 4) - München / Heilbronn / Amberg der AS Nürnberg-Fischbach werden ebenso baulich umgestaltet bzw. angepasst. Die an die AS angebundene B 4 wird in ihrer Lage nicht verändert.

Kreuzende bzw. bereichsweise überbaute Wege werden nach der Planung baulich angepasst bzw. abschnittsweise verlegt. Die auf Höhe von Fischbach b. Nürnberg schon vorhandenen Lärmschutzanlagen werden auf einer Länge von etwa 300 m in geringem Umfang in Richtung Westen verschoben.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau des Autobahnkreuzes Nürnberg-Ost im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg (Abschnitt 360, Station 1,344, bis Abschnitt 380, Station 0,275) einschließlich

Umgestaltung der Anschlussstelle Nürnberg-Fischbach im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 640, Station 5,232, bis Abschnitt 660, Station 1,170) im Bereich der Stadt Nürnberg und der gemeindefreien Gebiete Feuchter Forst und Fischbach (Landkreis Nürnberger Land) wird mit den sich aus Ziffern A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- und Magentaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Daneben werden der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten der gesammelten Niederschlagswässer in den Langwassergraben, den Katzensgraben, den Hartgraben sowie einen Entwässerungsgraben westlich der A 9 erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Straßenkörper.

(...)

- 4.1.2 Darüber hinaus wird dem Freistaat Bayern die gehobene Erlaubnis erteilt, mit den vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern und in den Hartgraben mittels Pumpenentwässerung abzuleiten (über einen bestehenden Entwässerungsgraben entlang eines Forstweges).“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStRG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg (7) - Erneutes Beteiligungsverfahren

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher B I 1.3.1, künftig 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Januar 2018 Gz. 8326.00

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 20.11.2017 die Einleitung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur 20. Änderung des Regionalplans beschlossen. Hierzu ist der aktualisierte Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erneut auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer 441 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 22.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.planungsverband.region.nuernberg.de
unter „Aktuelles“ und
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, gegeben.

Ansbach, 8. Januar 2018

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 4

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

1. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2017

Vom 27. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 1. August 2014 (MFrABI S. 114):

§ 1

Änderung des Artikel 1 der Satzung

(1) In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkstags erforderlich.“

Der bisherige Satz 2 des § 2 Abs. 3 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 des § 2 Abs. 3 wird zu Satz 4.

(2) § 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen

- der Chefärztinnen und Chefarzte
- der Leitung des Controllings
- der Leitung der internen Revision
- der Leitung Zentrales Klinikmanagement
- der Leitung Zentrales Medizinmanagement
- der Leitung Zentrales Personalmanagement
- der Leitung Zentrales Facilitymanagement
- der Leitung Marketing und Kommunikation
- der Leitung Governance und Compliance
- der Leitung Qualitätsmanagement.“

(3) In § 8 Abs. 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Entscheidungen über die Errichtung oder die Beteiligung des Kommunalunternehmens an Unternehmen in privater Rechtsform (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich) ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Verwaltungsrats erforderlich“

Der bisherige Satz 2 des § 8 Abs. 7 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 des § 8 Abs. 7 wird Satz 4.

(4) § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Veränderungen in der Aufbauorganisation des Kommunalunternehmens sind der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.“

(5) In § 9 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„Die Inhalte der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes werden durch einen Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Darin muss auch enthalten sein:

1. Die Information über den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in der nächst erreichbaren Sitzung, soweit der Verwaltungsrat nicht ohnehin nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist. Dabei muss mindestens die Person, die Aufgabe, das Gehalt und der Zeitraum der Beschäftigung genannt werden.
2. Der Stand der Überlastungsanzeigen sowie die Maßnahmen zur Abhilfe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 27. Dezember 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 5

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2016

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2016 erstellt und dem Bezirkstag in seinen Sitzungen am 26.10.2017 und am 14.12.2017 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 22.01.2018 bis 26.01.2018 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Zimmer B E35 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 20. Dezember 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 5

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 12. Dezember 2017

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 311. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 22. Januar 2018, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 310. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.11.2017
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Änderung des Flächennutzungsplans Brombachsee - Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche; Zweckverband Brombachsee, Landkreis Roth
 - 2.2 Fortschreibung und Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans; Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land
 - 2.3 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wendelstein, Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 Großschwarzenlohe

(Hörnlein-Areal), Erste Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hörnlein“;
Markt Wendelstein, Landkreis Roth

3. Eisenbahnrecht;
Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) durch Erneuerung der Pegnitzbrücke, km 60,119 Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Mittelfranken westlich von Michelfeld, Stadt Auerbach i. d. Opf., Bahnstrecke Nürnberg Schirnding;
Regierung von Mittelfranken
4. Eisenbahnrecht;
Genehmigungsplanung zur Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) durch Erneuerung der Brücke, km 42,991 in Enzendorf (Pegnitztal), Gemeinde Hartenstein Bahnstrecke Nürnberg-Schirnding (5903);
DB Netze
5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Stellungnahme des Planungsverbands zum erneuten Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 12. Dezember 2017

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung und Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandsatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge | 862.200 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | 872.200 € |
| und einem Saldo von | - 10.000 € |
| | |
| 2. im Vermögensplan mit | |
| Ausgaben - Mittelverwendung | 2.461.000 € |
| Deckungsmittel - Mittelherkunft | 2.461.000 € |
| und einem Saldo von | 0 € |

3. im Investitionsplan mit
Investitionen in Höhe von 2.445.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 20.020.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Ergebnis) in Höhe von 856.200 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	537.180 €
die Stadt Herzogenaurach	140.417 €
die Stadt Nürnberg	178.603 €

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionen) in Höhe von 2.445.000 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	1.533.993 €
die Stadt Herzogenaurach	400.980 €
die Stadt Nürnberg	510.027 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erlangen, 20. November 2017

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rathausplatz 1, 91502 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 20. November 2017

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und
Verbandsvorsitzender

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.792.100 €
in den Aufwendungen auf	1.822.100 €

Jahresverlust	30.000 €
---------------	----------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	5.973.000 EUR
in den Ausgaben auf	5.973.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 728.000 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Wendelstein, 4. Dezember 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwarzachgruppe
 Robert Pfann
 Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 728.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 28.11.2017 Az: RMF-SG 12-1512-14-106-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 4. Dezember 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwarzachgruppe
 gez.
 Robert Pfann
 Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 8

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und
TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftli-
chen Fläche zur gewerbliche Baufläche sowie zur
Wohnbaufläche
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg, Fl.-Nrn. TF 382/0 und TF 383/0; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerbliche Baufläche sowie zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Absberg nach dem Ortsausgang.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-
lung am 06.12.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.01.2018 bis Freitag, 23.02.2018

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 6. Dezember 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans Brombachsee -
Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand
Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der
Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Be-
herbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, - Änderung des Bebauungsplans Brombachsee - Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Strand des Enderndorfer Hafens.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht, gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, entfiel die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Zeit vom

Dienstag, 23.01.2018 bis Freitag, 23.02.2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 6. Dezember 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld - Fl.-Nr. 450 und
500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw.
einer Grünfläche zur Wohnbaufläche
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 19.09.2017 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2017, Gz. 34-4621-17-20-3, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 19.09.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 5. Januar 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

**Dritte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd
vom 8. November 2006
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 19. Januar 2009
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 41) und
Satzung vom 28.01.2014
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 21)**

Vom 18. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 18, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd folgende dritte Änderungssatzung:

Art. 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwabach.“

Art. 2

§ 14 wird wie folgt ergänzt:

„Es findet die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik) Anwendung.“

Art. 3

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresrechnung wird vom Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen geprüft, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.“

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, 18. Dezember 2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 302/2017**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornau“

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 13.12.2017 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornau“ beschlossen und den Planentwurf mit Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 24.10.2017 des Planungsbüros Vogelsang, Nürnberg, gebilligt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornau“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornau“ befindet sich am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 453/1, 454 (Teilfläche), 456 (Teilfläche.), 457 (Teilfläche) und 458 (Teilfläche) - alle Gemarkung Ornau, mit einer Gesamtfläche von ca. 23.300 m².

Die Stadt Ornau beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort Ornau Wohnbauflächen sowie Grünflächen zur Ortsrandeingrünung zu ermöglichen.

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Stadt Ornau“ mit Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 24.10.2017 wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit **von Freitag, 26.01.2018 bis einschließlich Freitag, 23.02.2017** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach und im Rathaus der Stadt Ornau, Vorstadt 1, 91737 Ornau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.698.798 Euro
in den Aufwendungen mit	3.526.790 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.759.472 Euro
in den Ausgaben mit	1.759.472 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 616.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Erlangen, 6. Dezember 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 30.11.2017, Az.: RMF-SG 12-1512-14-108-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 6. Dezember 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 11

**Amtliche Bekanntgabe
der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

1. Bestätigungsvermerk

"Wir haben die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen, für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2013, 01.01. bis 31.12.2014 und 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft. Die Ertragslage hat sich 2014 aufgrund von Sanierungsmaßnahmen verschlechtert, so dass ein Jahresverlust ausgewiesen wurde. Im Übrigen geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 22. August 2017

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 23.11.2017 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:
Die Jahresabschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2013 bis 2015 wurden gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandsatzung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2017 durchgeführt.

2.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2015 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	Bilanz- summe	Jahres- Ergebnisse	Gewinn/ Verlust- Vortrag	Einstellung in die Allgemeinen Rücklagen	Bilanz- ergebnisse
	€	€	€	€	€
2013:	15.490.306,68	103.542,10	-129.669,52	---	-26.127,42
2014:	15.357.889,02	-510.204,42	-26.127,42	129.669,52	-406.662,32
2015:	16.312.652,87	152.288,27	-406.662,32	---	-254.374,05

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

2.2 In den Jahren 2013 bis 2015 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	Jahresgewinn	Jahresverlust
	€	€
2013:	103.542,10	
2014:		510.204,42
2015:	152.288,27	

Der Jahresgewinn 2013 in Höhe von 103.542,10 € wurde auf das Jahr 2014 vorgetragen und zum teilweisen Ausgleich des Jahresverlustes 2014 in Höhe von 510.204,42 € verwendet. Der verbleibende Verlust in Höhe von 406.662,32 € wurde auf das Jahr 2015 vorgetragen. Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 152.288,27 € wurde durch den Verlustvortrag zum 01.01.2015 in Höhe von 406.662,32 € ausgeglichen. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von 254.374,05 € wurde auf das Jahr 2016 vorgetragen und ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2013 bis 2015 liegen in der Zeit

vom 16.01.2018 bis 22.12.2018

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Karin Sommerschuh, Tel. Nr. 09131 823-4509), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 12

Sonstige Bekanntmachungen

**Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG);
Bestellung von Herrn Mayer zum ehrenamtlichen Pharmazierat**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 18. Dezember 2017

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5 Abs. 5 GDVG Herrn Rupert Mayer mit Wirkung vom 1. Januar 2018 für die Dauer von drei Jahren zum ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Mittelfranken bestellt.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Mayer lautet:

PhR Rupert Mayer
Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 33-35
91126 Schwabach
Tel.: 09122-5580
Fax: 09122-5180

E-Mail: PhR@meineapothekevorort.de

Bayreuth, 18. Dezember 2017

Regierung von Oberfranken
gez.
Dr. Löbl
Abteilungsleiter

MFrABI S. 13

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.

(https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt2/23/23_OEPNV-Liste.pdf)

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
51. Aktualisierungslieferung,
20. November 2017, 113,90 €
Art.-Nr. 66284051
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
52. Aktualisierungslieferung,
1. November 2017, 62,90 €
Art.-Nr. 66284052
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harter/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
221. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. Oktober 2017, 88,40 €
Art.-Nr. 66190221
JURION Onlineausgabe, 10,92 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
83. Aktualisierung, November 2017, 89,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare
Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regie-

rungsdirektor Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormalig im Bundesministerium für Gesundheit
61. Nachlieferung, November 2017, 328 Seiten, 59,30 €

Gesamtwerk: 2.068 Seiten, 139,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

102. Aktualisierung, Stand Oktober 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

124. Aktualisierung, November 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

125. Aktualisierung, Dezember 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

202. Aktualisierung, Stand November 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

74. Aktualisierungslieferung, 25. August 2017,

100,90 €

Art.-Nr. 66288074

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

37. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Oktober 2017, 150,16 €

Art.-Nr. 66208037

JURION Onlineausgabe, 18,56 €

Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

64. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand August 2017, 135,69 €

Art.-Nr. 66353064

JURION Onlineausgabe, 16,77 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gähler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

92. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2017, 193,85 €

Art.-Nr. 66197092

JURION Onlineausgabe, 23,95 €

Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

173. Aktualisierungslieferung, Dezember 2017, 94,00 €

Art.-Nr. 66237173

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

86. Aktualisierungslieferung, Dezember 2017,

93,42 €

Art.-Nr. 66355086

JURION Onlineausgabe, 11,54 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

108. Aktualisierung, Stand: Oktober 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

70. Aktualisierung, Stand: September 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

109. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. November 2017, 118,55 €
Art. 66186109

JURION Onlineausgabe, 14,65 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

144. Aktualisierung, Stand Oktober 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

145. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2017,
148,88 €

Art.-Nr. 66343145

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

116. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. November 2017, 126,35 €

Art.-Nr. 66211116

JURION Onlineausgabe, 15,61 €

Art.-Nr. 08251313

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

Sonderaktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

129. Aktualisierung, Stand September 2017,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

42. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

45. Aktualisierung, Stand: Oktober 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

96. Akt. Bund + 95. Akt. Land

79,00 €

ISBN 978-3-7692-7052-5

Deutscher Apotheker Verlag

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

131. Aktualisierungslieferung, Dezember 2017,

200,25 €

Art.-Nr. 66341131

JURION Onlineausgabe, 24,75 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 14